



An die Mitglieder des
Wahlprüfungsausschusses

Eitorf, 25.08.2014

EINLADUNG

zur **1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses**
Sitzungsort: **Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109**
Sitzungstag/-beginn: **Dienstag, den 09.09.2014 um 18:00 Uhr**

Tagesordnung

To.- Pkt. **Beratungsgegenstand** **Bemerkungen**

Öffentlicher Teil

1	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
2	Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Eitorf	Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

gesehen:

Dr. Storch
Bürgermeister

Eitorf, den 24.07.2014

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss	09.09.2014
Rat der Gemeinde Eitorf	15.09.2014

Tagesordnungspunkt:

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest:

1. Alle Vertreter für den Rat der Gemeinde Eitorf waren wählbar. Es wurden keine Gründe geltend gemacht, die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig zu erklären.
2. Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, wurden nicht festgestellt.
3. Die Feststellungen der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss am 28.05.2014 werden bestätigt.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:

Die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Eitorf vom 25.05.2014 wird gem. § 40 Abs. 1, Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.

Begründung:

Die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Eitorf hat am 25. Mai 2014 stattgefunden. Der Wahlausschuss der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 das Wahlergebnis der Wahl der Vertretung festgestellt. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf am 06.06.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 39 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes** für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Siehe hierzu folgender Auszug aus dem Kommunalwahlgesetz:

§ 40

(1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

Gem. den o.g. Vorschriften endete die Einspruchsfrist für die Wahlen am 06.07.2014. Einsprüche gegen die Wahlen haben sich nicht ergeben.

Unter Hinweis auf den o.g. Buchst. d) wird noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass die Wahl für gültig zu erklären *ist*, wenn keiner der zuvor genannten Fälle vorliegt. Diesbezüglich besteht kein Ermessensspielraum.

Da bis zum Ablauf der Einspruchsfrist kein Einspruch erhoben wurde, wird vorgeschlagen, die vom Wahlausschuss der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 28.05.2014 festgestellten Wahlergebnisse zu bestätigen.